

### Informationsblatt «Teilliquidation»

In den folgenden Abschnitten möchten wir Ihnen, basierend auf dem Teilliquidationsreglement der Pensionskasse, dem Gesetz (BVG) und der Verordnung (BVV2), erläutern, was eine Teilliquidation der Pensionskasse bedeutet und wie eine solche Teilliquidation abläuft.

#### **Weshalb braucht es eine Teilliquidation?**

Für jeden Arbeitnehmenden in der Schweiz ist ein Wechsel des Arbeitgebers grundsätzlich auch mit einem entsprechenden Wechsel der Pensionskasse verbunden. Und mit jedem Wechsel der Pensionskasse wird auch die individuelle Freizügigkeitsleistung (Sparguthaben) des Arbeitnehmenden von einer Pensionskasse auf die andere überwiesen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass bei einem solchen Stellenwechsel die Höhe dieser Freizügigkeitsleistung unabhängig von der finanziellen Situation der abgebenden und der übernehmenden Pensionskasse ist.

Falls nun aber viele Versicherte – aus welchem Grund auch immer – gleichzeitig aus der Pensionskasse austreten, kann es somit zu folgenden zwei Verzerrungen kommen:

- Falls es der Pensionskasse finanziell sehr gut geht und der Deckungsgrad sehr hoch ist, dann erhöht sich durch den Abgang der Deckungsgrad, weil sich die Überdeckung auf einen kleineren Kapitalstock verteilt.
- Falls sich die Pensionskasse hingegen in einer Unterdeckung befinden sollte, d.h. einen Deckungsgrad von weniger als 100% aufweist, dann reduziert sich durch den Abgang (mit 100% der Freizügigkeitsleistung) der Deckungsgrad der betreffenden Pensionskasse noch weiter.

Um diese beiden Verzerrungen zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass im Falle einer starken Reduktion der Anzahl Versicherten in einer Pensionskasse oder eben einer Kündigung des Anschlussvertrages der Abgangsbestand unter bestimmten Voraussetzungen an einer Über- bzw. Unterdeckung zu beteiligen ist.

Diese Beteiligung lässt sich ganz grob wie folgt zusammenfassen:

- Weist die Pensionskasse Freie Mittel aus, d.h. wenn die Wertschwankungsreserve vollständig geäufnet ist, so werden diese gemäss dem im Teilliquidationsreglement definierten Verteilschlüssel aufgeteilt (Art. 53d BVG und Art. 27g BVV2).
- Treten mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Pensionskasse über (kollektiver Austritt), dann wird der neuen Pensionskasse dieser Gruppe zudem ein proportionaler Anteil der Wertschwankungsreserve überwiesen (Art. 27h BVV2). Falls auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden, werden im Falle eines kollektiven Austrittes auch anteilmässig versicherungstechnische Rückstellungen übertragen.
- Ist die Pensionskasse in einer Unterdeckung, wird bei einer Teilliquidation der proportionale Fehlbetrag von den Freizügigkeitsleistungen abgezogen, wobei die dadurch reduzierte Freizügigkeitsleistung nicht kleiner als das BVG-Altersguthaben sein kann (Art. 53d und Art. 10 im Teilliquidationsreglement).

## **Voraussetzungen für eine Teilliquidation bei der Raiffeisen Pensionskasse**

Gemäss dem Teilliquidationsreglement vom 01. Januar 2012 muss in der Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft eine Teilliquidation durchgeführt werden, wenn die Anzahl der aktiven Versicherten erheblich vermindert wird, eine Restrukturierung durchgeführt wird oder eine angeschlossene Arbeitgeberin den Anschlussvertrag auflöst (Art. 1 Abs. 1 im Teilliquidationsreglement).

## **Ablauf einer Teilliquidation der Raiffeisen Pensionskasse**

Eine allfällige Teilliquidation läuft bei der Raiffeisen Pensionskasse wie folgt ab:

1. Der Verwaltungsrat der Pensionskasse wird über den möglichen Tatbestand einer Teilliquidation informiert.
2. Der Verwaltungsrat der Pensionskasse prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und beschliesst auf Grund des Tatbestandes die Art der Beteiligung seitens der bzw. an die austretenden Versicherten (Beteiligung an Unter- oder Überdeckung, Wertschwankungsreserven, versicherungstechnische Rückstellungen, Verteilschlüssel Freie Mittel) sowie den für die Berechnungen relevanten Stichtag.
3. Sind Art und Stichtage der Teilliquidation definiert, werden die definitiv zu übertragenden Mittel berechnet.
4. Daraufhin werden alle angeschlossenen Arbeitgeber, Versicherten und Rentenbezüger über den Tatbestand der Teilliquidation sowie das weitere Verfahren informiert (Art. 9 im Teilliquidationsreglement).
5. Nach Erhalt der Information haben die Destinatäre während 30 Tagen das Recht, am Sitz der Pensionskasse in St. Gallen Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan zu nehmen. Innerhalb dieser Frist haben die Versicherten und Rentenbezüger die Möglichkeit, beim Verwaltungsrat der Pensionskasse gegen die Ausgestaltung der Teilliquidation schriftlich Einsprache zu erheben.  
Der Verwaltungsrat setzt sich anschliessend mit allfälligen Einspracheführenden in Verbindung und gibt diesen anschliessend seinen Entscheid schriftlich bekannt.
6. Sollten die Einspracheführenden mit der Antwort auf ihre Einsprache nicht einverstanden sein, haben sie die Möglichkeit, sich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Verwaltungsrates bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in St. Gallen zu beschweren.
7. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist beim Verwaltungsrat bzw. bei der kantonalen Aufsichtsbehörde keine Einsprachen eingereicht, wird die Teilliquidation per Stichtag vollzogen.

## **Kontakt**

Falls Sie zum Prozess der Teilliquidation Fragen haben, welche durch das vorliegende Informationsblatt nicht beantwortet werden, stehen wir Ihnen unter [personalvorsorge@raiffeisen.ch](mailto:personalvorsorge@raiffeisen.ch) gerne zur Verfügung.